

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 38. Montag den 21ten Sept. 1778.

I Avertissement.

Nachdem vom hiesigl. Obercollegio Medico verordnet worden, daß hinführo keiner Frauensperson bey hiesigcaltscher Strafe eher erlaubt seyn soll, Hebammen-Dienste zu verrichten, bevor sie nicht in der Hebammen-Schule gehörig unterrichtet, der Verfassung gemäß, examiniret, approbiret und vom Collegio Medico oder Physico vereidigt worden; Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Signat. Minden an 26. Aug. 1778.

Rdn. Preuss. Collegium Medicum
Provinciale hieselbst.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiezu mit zu wissen, daß das dem abgelebten Schiffer und Bürger Friedrich Brüggeman hieselbst gehörige auf der Fischerstadt sub No. 821. belegene Wohnhaus von einem Stockwerk worin ein Saal, 2 Stuben, 1 Küche, 1 Buden, 6 Kammern und 1 Boden vorhanden, nebst dabey befindlichen Hintergebäude, und dem darauf gefallenem außerm Weser-Thore hinter dem Kloster-Werder stürzten Hudetheil von 5 kleinen Mörzen, nachdem im letztern Termin nicht annemlich darauf geboten worden, öffentlich verkauft werden sol: Wir stellen daher diese Gebäude und Hudetheile welche von

Werckverständigen zu 1045 Rthlr. 7 Gr. taxirt sind anderweit zur Subhastation, und können die etwaigen Liebhaber in Termino quarto den 4. Nov. Vor- und Nachmittags vor unserm Stadtgerichte sich einfinden, ihr Gebot eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen.

Es sol Sonabends den 24. Oct. c. die unweit Meissen im Minder Felde belegene Wiese, welche vorhin der Hr. Commercien-Rath Kirbach, nachher der Colonus Stohlman Nr. 14. zu Meissen besessen, jetzt aber denen Fräulein von Hus eigenthümlich zugehört, und von welchen jährlich an das hiesige Kloster St. Simeonis et Mauritii 3 Rthl. Canon gegeben werden muß, öffentlich meistbietend verkauft werden; wozu die Liebhaber an gedachtem Tage Nachmittags auf dem Rathhause zu erscheinen hiezumit verabladet werden.

Am 29ten Sept. und folgende Tage Nachmittags von 2 Uhr an, werden in des Hn. Conrect. Rühlmanns Behausung hinter der alten Kirche die Bücher des sel. Herrn Prorect. Martini an den Meistbietenden verkauft werden. Catalogi sind bey den Buchbindern Hr. Franke und Hr. Meyer gratis zu haben, und in Herford bey dem Buchbinder Hr. Haake u. in Wielesfeld bey dem Kaufman Hr. Friedrich Dellkeskamp.

Bey dem Schutzjuden Bendix Levi hieselbst sind zu haben, verschiedene Cor-
p p

ten von extra guten Hamburger gezogenen Schreibfedern in billigen Preisen.

Minden. Nachdem sich zur Wiederbesetzung des apert gewordenen Barkenschen Mannlehns, so in einem Zins a 12 Schfl. Roggen, 17 Schfl. Gerste, 1 Hinten Weizen, 4 Hüner, 1 Hannoverscher Schilling und 60 Eyer bestehet, welche von dem adelichen Gute des Herrn von Mangersheim zu Hülfe und von dem Meyer Walbaum modo Johann Henrich Grunewald zu Schmerzingen im Königl. Großbrittanischen Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Wohlthätlichen Amte Lauenau alljährlich entrichtet werden muß, in dem dieserhalb angestandenen Termine kein solcher annehmlicher Liebhaber gefunden, daß mit demselben contrahiret werden können; so werden alle diejenigen, so das Dominium utile dieses Lehns zu erwerben, annehmst die rückstehende Gefälle mit anzukaufen gewillt sind, hiedurch vorgeladen, in Termine den 30. Nov. a. c. Morgens um 10 Uhr vor einem hochwürdigen Domcapitul zu erscheinen, und diejenigen Bedingungen zu eröffnen, unter welchen sie dieses Lehn zu gewinnen und die Reste der Zinsfrüchte anzunehmen gewillt sind; da denn demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriren wird, der Lehnbrief ertheilet werden soll.

Herford. Nachdem per Decretum vom 5. Jul. die anderweite Subhastation der Larkschen Immobilien, als

1) Das im Intelligenzblatt Nro. 20 mit mehreren beschriebene ganz freye Wohnhaus nebst dazu gehdrigen 3 Kirchen- und 5 Begräbnißstellen, worauf 151 Rthlr. 2) Der große Garten, worauf 60 Rthlr. 3) Der Kleinere, worauf 50 Rthlr. alles in Golde, gebotten ist, erkannt worden; so werden dem zufolge sothane Parzellen hiedurch nochmalen ad Hastam gebracht, und Kaufstücker eingeladen, in Termine 4. peremptorio den 27. Octob. auf ein oder ander annehmliches Voth zu thun, da denn mit dem Zuschlag

sobort verfahren, und der Abjudicationschein darüber ertheilet werden soll.

Bielefeld. Demnach für die Sieckermannsche an der Niedernstraße sub Nro. 269. belegene und auf 1066 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. gewürdigte Behausung allererst 465 Rthlr. offeriret, und dabero auf der Sieckermannschen Erben Curatoris Ansuchen anderweiter Terminus licitationis auf den 30. Sept. c. angesetzt worden ist: So können sodann diejenige, welche für diese Behausung ein mehreres geben wollen, sich am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen.

Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das Sprengersche an der Ritterstraße sub Nro. 356 belegene, und zu 639 Rthlr. 4 Sgr. 10. Pf. angeschlagene Wohnhaus, worinn eine Wohnstube, 4 Kammern, 1 Küche und beschoffener Boden, wie auch der am Bürger Wege belegene Garten von 49 Schritt lang und 20 Schritt breit, so zu 75 Rthlr. gewürdiget worden, schaldenhalber öffentlich subhastiret und an den Meistbiethenden verkauft werden solle; So werden dazu Terminus licitationis auf den 23. Sept. 26. Octob. und 27. Nov. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen können.

Desgleichen werden Alle und Jede, welche an diese Immobilien et Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, solches in besagten Terminis bey Gefahr eines ewigen Stillschweigens gehörig anzuzeigen und wird anbey bekannt gemacht, daß der Hr. Medicinal Fiscal Hofbauer zum Interims-Curatore angeordnet worden sey.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachstehende, denen hiesigen Stadtarmen zugehörige und diesen Michaelis aus der Pacht fallende Häuser,

Hudetheile und Ländereyen, sollen in Termino den 25. Sept. c. meißbietend verpachtet werden, als:

1) das vormalige Kannigaische Haus sub No. 34. auf der Bäckerstrasse, samt der Hudegerechtigkeit auf zwey Rübe auffer dem Weserthore. 2) Die Hudegerechtigkeit auf 10 Rübe auffer dem Rukthore. 3) Sechs und einen halben Morgen Land an dem mittelsten Hahler Wege vor dem Rukthore.

Die Pachtlustige werden hiemit eingeladen, sich an besagter Tagesfahrt, Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und zu gewärtigen, daß unter denen im Protocollo zu prämittirenden Bedingungen, dem Bestbietenden der Miethscontract behändiget werden soll.

IV Sachen, so gestohlen.

Brinke. Vom 21. auf den 22ten Aug. des Nachts sind der Fräulein von Schmiesing zu Breckenhorst in ihrer Stifts-Bebauung mittelst gewaltthätigen Einbruchs gestohlen an Silberwerk.

1) 1 Koffeckanne, 2) 1 Milchkanne, 3) 1 Theetopf, 4) 1 Zuckerdose, 5) 1 Spülkumpf, 6) 1 Milchschöpfchen, 7) 12 Theelöffel, worunter 6 mit Wischeringschen Wapen bezeichnet, 8) Zuckerzange, 9) 1 Spieltellerchen, 10) Noch andere Kleinigkeiten, aber alles ohne Wapen, 11) ein Paar Leuchter mit Lichtputzen mit Wehlens Wapen bezeichnet, 12) Noch ein Paar Leuchter mit Lichtputzen mit einem besondern Fuß mit Bredens Wapen, 13) Noch ein Handleuchter, 14) 6 Messer und Gabeln, 15) 7 Köstets, 16) Ein Vestech mit Schmiesing und Drost Wischeringschen Wapen, 17) 1 ganz silbernes Toillet, worunter 7 Dosen, 1 Zuckernepchen mit Zeller, ein Becher inwendig verguldet, 1 Schelle und sonstiges Zubehör eines vollständigen Toillet, alles mit Bredens Wapen bezeichnet.

Wenn von obigen Stücken Jemanden zu kaufen kommen sollte, oder wer davon etwas

ausfindig machen könnte, derjenige wird ersuchet, gegen eine gute Belohnung es dem Hn. Rentmeister Heidmann auf dem adelichen Hause Brinke in der Graffschaft Ravensberg anzuzeigen.

V Notificationes.

S haben die Eheleute Bernhard Stocken und Anne Catharine Albers zu Lengewich in der Graffschaft Lingen, dem Johann Bernd Kleve daselbst 6 Echl. Saat Landes, so an Wülferings Hof bey der Klues gelegen, mittelst gerichtlichen Kaufbriefes vom heutigen Dato erb- und eigenthümlich verkauft. Lingen den 3. Sept. 1778.

S hat die Wittwe des Predigers Snetzhäge zu Vienen ihr in der Stadt Tecklenburg sub No. 2 belegene Wohnhaus, mit dem dazu gehörigen Hofraum, dem dahinter liegenden Garten, Brunnen, Gerechtigkeiten, Kirchenstellen und Begräbnißplätzen, dem Prediger und Rector Dieterich Wilhelm Meese mittelst gerichtlichen Kaufcontracts vom heutigen Dato erb- und eigenthümlich verkauft. Lingen den 14. Septemb. 1778.

Kön. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Meyer.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, mit vielen Mißvergüngen wahr genommen, daß seit dem Ausmarsch der Regimenter, aus ihren Garnisonen und aus denen Provinzen, sowohl die Handwerksleute und Quarters, unter allerley Vorwand, ihre Arbeiten und Waaren im höhern als bisher gewöhnlich gewesenem Preise setzen, sondern daß auch die Tagelöhner und Handarbeiter sich die Abwesenheit der Garnison und der von denen Regimentern sonst beurlaubeten Soldaten auf eine sträfliche und dem Publico höchst lastig fallende Weise dadurch zu Nutzen zu machen suchen, daß sie das gewöhnliche Tagelohn, nach Gefallen frei

geru, und sowohl die Einwohner in den Städten, als auch den Landmann, sowohl überhaupt, als vornehmlich in der gegenwärtigen Erndtzeit, aufs äußerste decimiren, an welchem übeln Exempel so gar auch diejenigen Diensthoten, welche sonst sich Jahrweise vermiethet haben, Theil nehmen, ihrer Dienst- und Brod-Herrschaft den Dienst auffagen, sich bey gegenwärtigen wohlfeilen Getrayde-Preisen, auf ihre eigene Hand setzen, und sodann als Tagelöhner, diejenigen welche ihrer Arbeit und Hülfe bey der Erndte oder sonstigen häuslichen Geschäften bedürftig sind, im Tagelohne aufs Höchste treiben, und überdem bey dem Essen und Trinken, wie viel und was vor Gerichte und Getränke ihnen täglich vorgesehet werden sollen, willkürliche Conditiones vorschreiben.

Wann nun Sr. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen zum Nachtheil des Publici entscheidende Anordnungen einzurufen zu lassen, vielmehr solche gleich im Anfange mit äußerstem Ernst und Nachdruck, so viel dessen nach vorkommenden Umständen nöthig seyn möchte gesteuert und Ordnung im Lande erhalten wissen wollen; als wird jedermann hierdurch so wohlmeinend als ernstlich gewarnet, die einmal causa cognita gesetzten Taxen nicht zu überschreiten, noch das Publicum mit schlechter, geringer, und untüchtlicher Waare und Arbeit zu vervortheilen, die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gesinde aber ihren gewöhnlichen Lohn, auch nur im mindesten zu versteigern; Gegentheils Sr. Königl. Majestät, sowohl für diejenigen welche mehr Lohn fordern, als für die welche geben, eine Strafe von zehn Reichs Thaler oder in deren Ermangelung eine 14 tägige Gefängnis-Strafe bey Wasser und Brod auf jeden Contraventions-Fall bestimmen, welche ohne alle Nachsicht oder Betrachtung bezetrieben und executiret werden soll, wie denn die Pollicey-Dire-

ctores und übrige Pollicey-Debiente, bey schwerester Verantwortung angewiesen worden hierüber mit allem Nachdruck zu halten, und darin keinem er sey wer er wolle durch die Finger zu sehen. Und da nicht weniger das Gesinde sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, ihren Brod-Herrschaften nach Gefallen, den Dienst unter allerley Vorwand aufkündigen, und solche ledige Leute, sich alsdenn auf ihre eigene Hand zu setzen anfangen, alsdenn aber die Gesindelose-Herrschaften, und Wirthschafts-Nahrungen zwingen, sich ihrer als Tagelöhner gegen willkürlichen Lohn zu bedienen: So verordnen höchst gedachte Sr. Königl. Majestät, daß kein Diensthote so wenig während seiner Zeit worinn er sich vermiethet, unter welchem Vorwande es auch immer seyn möge, außer Dienst gebe, sondern seine Zeit auf welche er sich vermiethet bey seiner Brod-Herrschaft ausdienen müsse; dahero denn auch keine ledige Gesellen, Jungen, Knechte oder Mägde sich auf ihre eigene Hand setzen dürfen, um so denn auf Tagelohn zu arbeiten, maassen wenn dergleichen ledige Burschen, Knechte und Mägde sich nicht so gleich, als sie ihre Zeit bey einer Brod-Herrschaft ausgedienet, wieder bey derselben oder bey einer andern vermietthen solten, die Gerichts-Obriegkeit die ledigen Burschen, mit Spanischem Mantel tragen, auch sonstigem Gefängnis bey Wasser und Brod, die Mägde aber mit Spinnhaus-Strafe belegen, und sie solchergestalt zur ordinären Arbeit anzuhalten verbunden seyn sollen.

Es wird sich also noch diesen Allerhöchsten Vorschriften jedermännlich schuldig achten und für Strafe und Ungelegenheit hüten.

Signatum Herford den 17ten August 1778.

Wigore officii et Commiss. special.
v. Hohenhausen.